

**3. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

vom.....

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und des § 18 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 13. Mai 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Mai 1998), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. Juli 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 3. August 2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Höhe“ das Komma und die Wörter „es sei denn, es liegt ein Fall des § 2 a vor“ gestrichen.
2. § 2 a wird wie folgt gefasst:

**„§ 2 a
Zuschuss bei unbilliger Härte**

Auf Antrag kann die Stadt die notwendigen Beförderungskosten in Einzelfällen, bei denen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler eine unbillige Härte vorliegt, teilweise oder voll bezuschussen.“

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson das im Landestariftreue- und Mindestlohngesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen jeweils festgelegte Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit erstattet. Muss das Verkehrsunternehmen die Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes im Rahmen des Auftrags mit dem Schulträger nicht einhalten, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson ein Betrag von z. Z. 6,00 Euro je Stunde Einsatzzeit erstattet. Die Verwaltung wird ermächtigt, jährlich entsprechend der Preissteigerungsrate eine Anpassung vorzunehmen. Die Erstattung erfolgt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister